

99009040261000, 99009040261000

# Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/525584318/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000, 99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Röntgeneinrichtung, Röntgeneinrichtung Anzeige, Schulröntgeneinrichtung, Röntgeneinrichtung Betrieb, Technische Röntgeneinrichtung, Röntgenstrahler, Basisschutzgerät, Vollschutzgerät, Hochschutzgerät, Röntgeneinrichtung Bauartzulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html</a>
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, eine technische Röntgeneinrichtung zu betreiben oder wesentlich zu ändern, und diese nicht genehmigungspflichtig ist, sind Sie verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	<p>Mit der schriftlichen Anzeige einer technischen Röntgeneinrichtung (bauartzugelassener Röntgenstrahler, Basis-, Hoch-,Vollschutzgerät oder Schulröntgeneinrichtung) bei der zuständigen Behörde geben Sie bekannt, dass Sie eine solche Einrichtung betreiben oder wesentlich ändern wollen. Das müssen Sie spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn umsetzen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sofern dies nicht untersagt wird.</p> <p>Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Hierfür sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Neben dem Antrag zur Anzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>A) Technische Röntgeneinrichtungen:</p> <p>1. Abdruck der Bescheinigung eines behördlich</p>

## Modul

## Sachverhalt

bestimmten Sachverständigen einschließlich des Prüfberichtes

2. Abdruck des Zulassungsscheins für die Bauart des Röntgenstrahlers
3. Nachweis, dass die für den sicheren Betrieb der Röntgeneinrichtung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind
4. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, der Strahlenschutzverantwortliche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt
5. Nachweis, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen

B) Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder Schulröntgeneinrichtung:

1. Abdruck des Zulassungsscheins für die Bauart der Röntgeneinrichtung
2. Nachweis der durchgeführten Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht
3. bei einem Basis- oder Hochschutzgerät oder einer Schulröntgeneinrichtung

## Voraussetzungen

Sie dürfen nach Ablauf der vier Wochen Frist die Röntgeneinrichtung betreiben, sofern das Verfahren aufgrund von Versagensgründen nicht ausgesetzt oder der Betrieb untersagt wurde.

Der Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs kann Ihnen untersagt werden, wenn

1. Sie eine der nachzuweisenden Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen; dies gilt nach Ablauf der Frist nur, wenn nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken

## Modul

## Sachverhalt

gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten ergeben

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist
4. es sich um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart handelt oder wenn erhebliche Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen
5. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden erheblich oder wiederholt verstoßen wird und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird
6. dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist
7. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der beabsichtigten Tätigkeit entgegenstehen.

Gleiches gilt, bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung

## Kosten

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 150 Euro.

## Verfahrensablauf

Sie reichen das Formular für die Anzeige mit den erforderlichen Nachweisen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme beziehungsweise der wesentlichen Änderung des Betriebs bei der zuständigen Behörde ein.

Nach Eingang der vollständigen Anzeige und der erforderlichen Nachweise hat die zuständige Behörde diese innerhalb von vier Wochen zu prüfen.

Nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist dürfen Sie die Röntgeneinrichtung betreiben beziehungsweise den Betrieb wesentlich ändern, sofern die Behörde den Betrieb nicht versagt und/oder das Anzeigeverfahren aussetzt, weil die Prüfung ergibt, dass weiter-führende Prüfverfahren erforderlich sind.

Modul	Sachverhalt
	Teilt die Behörde Ihnen schriftlich mit, dass alle Nachweise erbracht sind, dürfen Sie die Röntgeneinrichtung bereits mit Erhalt der Mitteilung betreiben. Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Anzeigebestätigung.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	4 Woche(n)
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p><a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahenschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahenschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</a></p> <p><a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahenschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahenschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</a></p>
<b>Rechtsbehelf</b>	Die Rechtsbehelfsbelehrung können Sie dem Bescheid der zuständigen Behörde entnehmen.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs</li> <li>Entgegennahme Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung muss angezeigt werden Die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung muss angezeigt werden Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen Der Betrieb oder die wesentliche Änderung darf nicht vor Ablauf der genannten Frist erfolgen In einigen Fällen kann der Betrieb einer Röntgeneinrichtung genehmigungspflichtig sein und bedarf eines anderen OnlineDienstes Unter diesen Antrag fallen bauartzuglassene Röntgenstrahler, Basis, Hoch- oder Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen</li> <li>• Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt werden.</li> <li>• Zuständig:</li> <li>• Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (Braunschweig,</li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

Celle, Cuxhaven, Emden, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück):  
Abhängigkeit der Postleitzahl  
• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):  
Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter das Bundesberggesetz fallen

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**

Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen, Display the operation or significant modification of a technical X-ray device